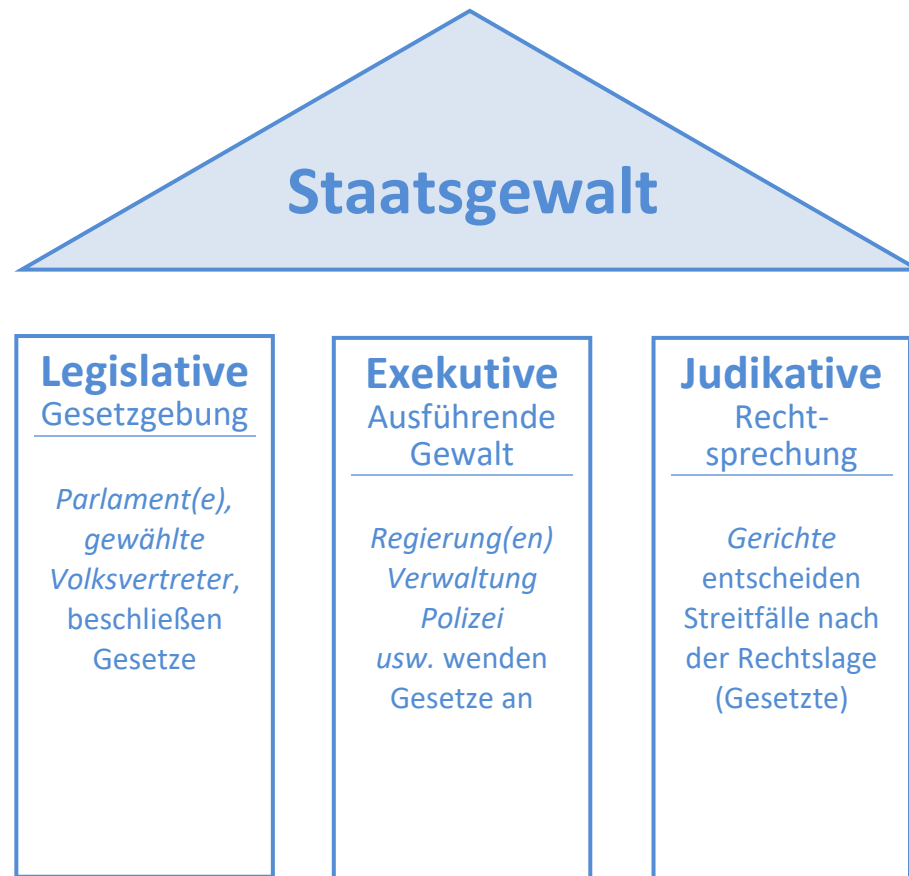


Verfassungsgeschichte - Das Prinzip der »Gewaltenteilung«

Unter dem Begriff der »**Gewaltenteilung**« versteht man die Verteilung der *Staatsgewalt* auf mehrere *Staatsorgane* (Verfassungsorgane) zum Zwecke der *Machtbegrenzung und -kontrolle* und der Sicherung von Freiheit und Rechtsgleichheit. Nach historischem Vorbild werden dabei die drei Gewalten *Gesetzgebung (Legislative)*, *Regierungsausübung (Exekutive)* und *Rechtsprechung (Judikative)* unterschieden.

Seinen Ursprung hat das *Prinzip der Gewaltenteilung* in den staatsrechtlichen Schriften des Philosophen Montesquieu (»*Vom Geist der Gesetze*« [1748]), die sich gegen Machtkonzentration und Willkür in den absolutistischen Monarchien richteten. Heute ist die *Gewaltenteilung* Bestandteil jeder modernen Demokratie. Erste Ansätze in Richtung einer Form der *Gewaltenteilung* finden sich aber schon in der timokratischen bzw. (vor-)demokratischen Verfassung Athens (unter Solon [ca. 590 v. Chr.], Kleisthenes [ca. 500] u. Perikles [ca. 460 v. Chr.]) sowie in der von Aristoteles (384-322 v. Chr.) vertretenen *Theorie der Mischverfassung*.



*Wer nichts weiß,
muss alles glauben!*

Marie von Ebner-Eschenbach

